

2009 / Nr. 3 vom 26. Jänner 2009

Der Senat hat am 15. Jänner 2009 folgende Verordnungen erlassen:

**3. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Ausstellungsdesign und -management“ der Donau-Universität Krems
(Department für Bildwissenschaften)**

4. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“

**5. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Sammlungsmanagement“ der Donau-Universität Krems
(Department für Bildwissenschaften)**

6. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“

**7. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Fotografie“ der Donau-Universität Krems
(Department für Bildwissenschaften)**

8. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Fotografie“

**9. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Ikonografie“ der Donau-Universität Krems
(Department für Bildwissenschaften)**

10. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Ikonografie“

**11. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des
Universitätslehrganges „Image & Science – Bilder der
Wissenschaft“ der Donau-Universität Krems
(Department für Bildwissenschaften)**

**12. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der
Wissenschaft“**

**13. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des
Universitätslehrganges „MediaArtHistories“ der Donau-
Universität Krems
(Department für Bildwissenschaften)**

**14. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „MediaArtHistories“**

**15. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des
Universitätslehrganges „Visuelle Kompetenzen“ der Donau-
Universität Krems
(Department für Bildwissenschaften)**

**16. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“**

**17. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des
Universitätslehrganges „Bildwissenschaft (MA)“ der Donau-
Universität Krems
(Department für Bildwissenschaften)
(Wiederverlautbarung)**

3. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Ausstellungsdesign und -management“ der Donau-Universität Krems (Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um Ausstellungsentwicklung (Drehbuch) und Szenographie von (wissenschaftlichen) Ausstellungen professionell zu erarbeiten und Ausstellungen durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse in allen relevanten Bereichen professionell umsetzen zu können.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ ist
 - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach/LV	UE	ECTS
Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung von Ausstellungsdesign und -management		
LV 1: Theorie: Planung von Ausstellungen	40	7
LV 2: Übungen zu Theorie: Planung von Ausstellungen	20	3
LV 3: Praxis 1: Organisation von Ausstellungen	40	7
LV 4: Übungen zu Praxis 1: Organisation von Ausstellungen	20	3
LV 5: Praxis 2: Umsetzung von Ausstellungen	40	7
LV 6: Übungen zu Praxis 2: Umsetzung von Ausstellungen	20	3
	180	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) einer erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - (b) einer positiven Beurteilung einer Arbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen (20 ECTS)
 - (c) einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

4. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“

Der Senat hat am 15. Jänner 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ mit €3.750,-- festgelegt.

5. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Sammlungsmanagement“ der Donau-Universität Krems (Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um das Sammeln, Bewahren, Erschließen und Vermarkten von Bildern professionell und mit wissenschaftlicher Fundierung durchzuführen und Projekte in diesem Bereich eigenverantwortlich zu führen.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ‘Digitales Sammlungsmanagement’ ist
 - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangslleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.
- (2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von EDV-Kenntnissen zu erbringen. Der/die Lehrgangslleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleiterin oder dem Lehrgangslleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangslleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach/LV	UE	ECTS
Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung des Digitalen Sammlungsmanagements		
LV 1: Digitalisierung und digitale Archivierung	40	7
LV 2: Übungen zu Digitalisierung und digitale Archivierung	20	3
LV 3: Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	40	7
LV 4: Übungen zu Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	20	3
LV 5: Umsetzung und Präsentation	40	7
LV 6: Übungen zu Umsetzung und Präsentation	20	3
	180	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) einer erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - (b) einer positiven Beurteilung einer Arbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen (20 ECTS)
 - (c) einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

6. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“

Der Senat hat am 15. Jänner 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“ mit € 3.750,- festgelegt.

7. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Fotografie“ der Donau-Universität Krems (Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und hat die Vermittlung tiefgehender Kenntnisse über Fotogeschichte, Haupttechniken, Genres und die wichtigsten VertreterInnen des 19. und 20. Jahrhunderts zum Ziel. Darüber hinaus steht ein Ausblick in die Zukunft der Digitalen Fotografie im Mittelpunkt der Lehre. Dabei wird Fotografie sowohl als künstlerische Ausdrucksform als auch als historisches und sozialwissenschaftliches Dokument behandelt.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Deutsch.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Fotografie“ ist
 - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - o allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

	UE	ECTS
Vertiefende bildwissenschaftliche Theorie und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Fotografie		
LV 1: Fotogeschichte und Analyse 1	40	7
LV 2: Übungen zu Fotogeschichte und Analyse 1	20	3
LV 3: Fotogeschichte und Analyse 2	40	7
LV 4: Übungen zu Fotogeschichte und Analyse 2	20	3
LV 5: Leadership am Bildmarkt	40	7
LV 6: Übungen zu Leadership am Bildmarkt	20	3
	180	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) einer erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - (b) einer positiven Beurteilung einer Arbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen (20 ECTS)
 - (c) einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

8. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Fotografie“

Der Senat hat am 15. Jänner 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Fotografie“ mit € 3.750,- festgelegt.

9. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Ikonografie“ der Donau-Universität Krems (Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Ikonografie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ikonographie ist ein wesentlicher Teilbereich der Kunstgeschichte und verlangt themenübergreifende Kenntnisse aus den verschiedensten Wissenschaftsbereichen wie z.B. antike und moderne Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, christliche und nicht-christliche Theologie, Geschichte, europäische Ethnologie (Volkskunde) und Philosophie. Die Komplexität der Materie bedingt, dass im Rahmen des kunstgeschichtlichen Grundstudiums meist nur eine Einführung in das Fach geboten werden kann. Daher nimmt die Ikonographie im Bereich der postgradualen Weiterbildung von Kunsthistoriker/innen einen wichtigen Platz ein. Erst durch die hier einsetzende Spezialisierung kann dieser Fachbereich erschöpfend behandelt werden.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Ikonografie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Ikonografie“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Deutsch.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ikonografie“ ist:
- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

	UE	ECTS
Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Ikonographie („Ikonographie“)		
LV 1: Europäische Ikonographie	40	7
LV 2: Übungen zu Europäische Ikonographie	20	3
LV 3: Kulturelle Aspekte der Ikonographie	40	7
LV 4: Übungen zu Kulturelle Aspekte der Ikonographie	20	3
LV 5: Leadership am Bildmarkt	40	7
LV 6: Übungen zu Leadership am Bildmarkt	20	3
	180	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) einer erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - (b) einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen (20 ECS)
 - (c) einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

10. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Ikonografie“

Der Senat hat am 15. Jänner 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Ikonografie“ mit € 3.750,- festgelegt.

11. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ der Donau-Universität Krems

(Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um (Motiv)-Geschichte, Theorie und Ästhetik von Bildern der Wissenschaft verstehen und einordnen sowie die praktische Erstellung von Visualisierungen von Daten und wissenschaftlichen Ergebnissen professionell umsetzen zu können.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch. Ein Nachweis über die Englischkenntnisse ist zu erbringen.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ ist
- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position
 - oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

	UE	ECTS
Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Bilder der Wissenschaft (Image & Science)		
LV 1: Systeme und Theorien	40	7
LV 2: Übungen zu Systeme und Theorien	20	3
LV 3: Visualisierung und Visualisierungstools	40	7
LV 4: Übungen zu Visualisierung und Visualisierungstools	20	3
LV 5: Präsentation und Umsetzung	40	7
LV 6: Übungen zu Präsentation und Umsetzung	20	3
	180	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) einer erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - (b) eine positive Beurteilung einer Arbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen (20 ECTS)
 - (c) einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

12. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“

Der Senat hat am 15. Jänner 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft “ mit € 3.750,-- festgelegt.

13. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories“ der Donau-Universität Krems

(Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und hat das Ziel kompakt in zeitgenössische Medienentwicklungen und künstlerische Praktiken an der Schnittstelle zwischen Technik, Wissenschaft und Bildender Kunst einzuführen, neue Möglichkeiten künstlerischen Schaffens aufzuzeigen und diese anhand vieler Beispiele praxisorientiert zu diskutieren.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert es ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch. Ein Nachweis der Englischkenntnisse ist zu erbringen.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ ist
- ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsheitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheitung oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsheitung.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

MediaArtHistories (zwei Fächer sind auszuwählen)	UE	ECTS
(Fach 1)		
LV 1v: Mediengeschichte & Medienarcheologie	60	10
LV 1u: Übungen zu Mediengeschichte & Medienarcheologie	30	5
(Fach 2)		
LV 2v: Parameter Digitaler Kunst	60	10
LV 2u: Übungen zu Parameter Digitaler Kunst	30	5
(Fach 3)		
LV 3v: Exhibiting & Curating & Collection	60	10
LV 3u: Übungen zu Exhibiting & Curating & Collection	30	5
(Fach 4)		
LV 4v: Dig. Archivierung, Erhaltung, Law & Management	60	10
LV 4u: Übungen zu Dig. Archivierung, Erhaltung, Law & Management	30	5
	180	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) einer erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der beiden gewählten Fächer
 - (b) positive Beurteilung einer Arbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen (20 ECTS)
 - (c) einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

14. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „MediaArtHistories“

Der Senat hat am 15. Jänner 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ mit € 4.850,-- festgelegt.

15. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Visuelle Kompetenzen“ der Donau-Universität Krems (Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in theoretischen Grundlagen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und in unterschiedlichen beruflichen Zusammenhängen anzuwenden.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante angeboten dauerte er ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ ist
 - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach/LV	UE	ECTS
Visuelle Kompetenzen		
LV 1: Einführung in Ikonographie, Bild-Anthropologie & Bild-Dramaturgie	40	7
LV 2: Übungen zu Ikonographie, Bild-Anthropologie & Bild-Dramaturgie	20	3
LV 3: Übersicht Bild & Medienformen & Technik	40	7
LV 4: Übungen zu Bild & Medienformen & Technik	20	3
LV 5: Bildtypen und -funktionen	40	7
LV 6: Übungen zu Bildtypen und -funktionen	20	3
	180	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - (b) positive Beurteilung einer Arbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen (20 ECTS)
 - (c) einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

16. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“

Der Senat hat am 15. Jänner 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ mit € 3.750,-- festgelegt.

17. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaft (MA)“ der Donau-Universität Krems

(Department für Bildwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaft zu spezialisieren.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) umfasst berufsbegleitend fünf Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'Bildwissenschaft' ist
 - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.
- (2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von EDV-Kenntnissen zu erbringen. Der/die Lehrgangsleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

FÄCHER	UE	ECTS
Pflichtfach: Visuelle Kompetenzen	180	30
LV 1: Einführung in Ikonographie, Bild-Anthropologie & Bild-Dramaturgie	40	7
LV 2: Übungen zu Ikonographie, Bild-Anthropologie & Bild-Dramaturgie	20	3
LV 3: Übersicht Bild & Medienformen & Technik	40	7
LV 4: Übungen zu Bild & Medienformen & Technik	20	3
LV 5: Bildtypen und -funktionen	40	7
LV 6: Übungen zu Bildtypen und -funktionen	20	3
2 Wahlfächer: Angewandte bildwissenschaftliche Praxis im Umfang von je	180	30
Ausstellungsdesign und -management		
LV 1v: Planung von Ausstellungen	40	7
LV 1u: Übungen zu Planung von Ausstellungen	20	3
LV 2v: Organisation von Ausstellungen	40	7
LV 2u: Übungen zu Organisation von Ausstellungen	20	3
LV 3v: Umsetzung von Ausstellungen	40	7
LV 3u: Übungen zu Umsetzung von Ausstellungen	20	3
oder		

Digitales Sammlungsmanagement		
LV 1v: Digitalisierung und digitale Archivierung	40	7
LV 1u: Übungen zu Digitalisierung und digitale Archivierung	20	3
LV 2v: Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	40	7
LV 2u: Übungen zu Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	20	3
LV 3v: Umsetzung und Präsentation	40	7
LV 3u: Übungen zu Umsetzung und Präsentation	20	3
oder		
Image & Science – Bilder der Wissenschaft		
LV 1v: Systeme und Theorien	40	7
LV 1u: Übungen zu Systeme und Theorien	20	3
LV 2v: Visualisierung und Visualisierungstools	40	7
LV 2u: Übungen zu Visualisierung und Visualisierungstools	20	3
LV 3v: Präsentation und Umsetzung	40	7
LV 3u: Übungen zu Präsentation und Umsetzung	20	3
oder		
MediaArtHistories (2 Module mit Vorlesungen und Übungen von 4)		
LV 1v: Mediengeschichte & Medienarcheologie	60	10
LV 1u: Übungen zu Mediengeschichte & Medienarcheologie	30	5
LV 2v: Parameter Digitaler Kunst	60	10
LV 2u: Übungen zu Parameter Digitaler Kunst	30	5
LV 3v: Exhibiting & Curating & Collection	60	10
LV 3u: Übungen zu Exhibiting & Curating & Collection	30	5
LV 4v: Dig. Archivierung, Erhaltung, Law & Management	60	10
LV 4u: Übungen zu Dig. Archivierung, Erhaltung, Law & Management	30	5
oder		
Fotografie		
LV 1v: Fotogeschichte und Analyse 1	40	7
LV 1u: Übungen zu Fotogeschichte und Analyse 1	20	3
LV 2v: Fotogeschichte und Analyse 2	40	7
LV 2u: Übungen zu Fotogeschichte und Analyse 2	20	3
LV 3v: Leadership am Bildmarkt	40	7
LV 3u: Übungen zu Leadership am Bildmarkt	20	3
oder		
Ikonographie		
LV 1v: Europäische Ikonographie	40	7
LV 1u: Übungen zu Europäische Ikonographie	20	3
LV 2v: Kulturelle Aspekte der Ikonographie	40	7
LV 2u: Übungen zu Kulturelle Aspekte der Ikonographie	20	3
LV 3v: Leadership am Bildmarkt	40	7
LV 3u: Übungen zu Leadership am Bildmarkt	20	3

Wissenschaftliches Arbeiten : Master –These Betreuung Lehrveranstaltungen im Umfang von	60	30
LV 1: Wissenschaftliches Arbeiten und Softskills	40	7
LV 2: Übungen zu Wissenschaftliches Arbeiten und Softskills	20	3
Master-These		20
GESAMT	600	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - A) Im Pflichtfach „Visuelle Kompetenzen“:
 - a. einer erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - b. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen (20 ECTS)
 - c. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
 - B) In den Wahlfächern „Angewandte bildwissenschaftliche Praxis“:
 - a. einer erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen
 - b. je einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über eine Praxis orientierte Projekt (20 ECTS)
 - c. je einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
 - C) Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zum Wissenschaftlichen Arbeiten.
 - D) Es ist eine Master-These zu verfassen und zu verteidigen, deren Thema einem der festgelegten Fächer zu entnehmen ist. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen Ausstellungsdesign und –management, Digitales Sammlungsmanagement, Image & Science, Fotografie, Ikonographie, Visuelle Kompetenzen, MediaArtHistories und Bildwissenschaften (AE) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Bildwissenschaft)“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Für den Senat
Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA
Vorsitzender des Senats